

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>36. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Mai 1983	<b>Nummer 33</b>
---------------------	------------------------------------------	------------------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7100	30. 3. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer und Zusammenarbeit der Gewerbeüberwachungsbehörden mit den Ausländerbehörden . . . . .	622

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Innenminister	Seite
18. 4. 1983	RdErl. – Personenstandswesen; 53. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandssehen in Bochum . . . . .	631
<b>Hinweis</b>		
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 4 v. 15. 4. 1983 . . . . .	632

**I.**

**7100 Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer und Zusammenarbeit der Gewerbeüberwachungsbehörden mit den Ausländerbehörden**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – Z/B 2 – 51 – 3 – 11/83 v. 30. 3. 1983

Inhaltsübersicht

1. Gewerberechtliche Vorschriften
  - 1.1 Allgemeine gewerberechtliche Vorschriften
    - 1.1.1 Zuverlässigkeitsprüfung bei erlaubnispflichtigem Gewerbe
    - 1.1.2 Zuverlässigkeitsprüfung bei sog. Vertrauengewerbe
  - 1.2 Besondere gewerberechtliche Regelungen
    - 1.2.1 Stehendes Gewerbe
      - 1.2.1.1 Ausländische juristische Personen
      - 1.2.1.2 Herstellung u. a. von Schußwaffen, Munition, Kriegswaffen und Sprengstoffen
      - 1.2.1.3 Kleinhandel mit unedlen Metallen
      - 1.2.1.4 Buchmacher
      - 1.2.1.5 Bezirksschornsteinfegermeister
    - 1.2.2 Reisegewerbe
      - 1.2.2.1 Erfordernis der Reisegewerbekarte
      - 1.2.2.2 Versagung der Reisegewerbekarte
      - 1.2.2.3 Weitere Versagungsgründe
      - 1.2.2.4 Begleiterlaubnis
      - 1.2.2.5 Geltungsdauer und -bereich der Reisegewerbekarte
      - 1.2.2.6 Entziehung der Reisegewerbekarte
      - 1.2.2.7 Untersagung der Ausübung des Reisegewerbes
    - 1.2.3 Marktgewerbe
  2. EG-Regelungen
    - 2.1 Geltungsbereich der EG-Vorschriften
    - 2.2 Zuverlässigkeitsprüfung
    - 2.3 Sachkundeprüfung
    - 2.4 Ausstellung der Bescheinigungen
    - 2.5 Bereiche ohne EG-Richtlinien
    - 2.6 Reisegewerbe
  3. Zwischenstaatliche Verträge
    - 3.1 Inländerbehandlung, Gegenseitigkeit, Meistbegünstigung, Wohlwollensklausel
    - 3.2 Vertragsstaaten
  4. NATO-Truppenstatut
  5. Zusammenarbeit der Gewerbeüberwachungsbehörden mit den Ausländerbehörden
    - 5.1 Aufenthaltserlaubnis und Auflagen
      - 5.1.1 Unterrichtung der Ausländerbehörde
      - 5.1.2 Unterrichtung der Gewerbeüberwachungsbehörde
    - 5.2 Stellungnahme gegenüber der Ausländerbehörde
      - 5.2.1 EG-Staatsangehörige
      - 5.2.2 Ausländer aus Vertragsstaaten – Wohlwollensklausel
      - 5.2.3 Ausländer aus Vertragsstaaten – Inländerbehandlung
      - 5.2.4 Sonstige Ausländer
      - 5.2.5 Ausländer aus Österreich und Schweden
  6. Schlußbestimmungen

Für die Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer und für die Zusammenarbeit der Gewerbeüberwachungsbehörden mit den Ausländerbehörden wird – zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – im Einvernehmen mit dem Innenminister – folgendes bestimmt:

**Gewerberechtliche Vorschriften**

**Allgemeine gewerberechtliche Vorschriften**

Für die Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer oder ausländische juristische Personen gelten grundsätzlich die allgemeinen gewerberechtlichen Vorschriften (z. B. die §§ 1, 14, 35 GewO). An die persönliche Zuverlässigkeit eines Ausländers sind daher die gleichen Anforderungen wie bei Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG zu stellen (bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EG – im folgenden: EG-Staatsangehörige – vgl. jedoch Nr. 2.2).

Im übrigen dürfen Ausländer ein Gewerbe nur betreiben, sofern ausländerrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen (vgl. Nr. 5).

**Zuverlässigkeitsprüfung bei erlaubnispflichtigem Gewerbe**

Sofern für ein gewerberechtliches Erlaubnisverfahren die Prüfung der Zuverlässigkeit vorgeschrieben ist und die persönlichen Verhältnisse des Ausländers nicht zweifelsfrei bekannt sind, ist von dem Ausländer die Vorlage eines amtlichen Führungs- oder Leumundszeugnisses oder eines Auszuges aus der Strafliste (Strafregister) seines Heimatstaates sowie zusätzlich die Vorlage eines Führungszeugnisses für Behörden (§ 28 Abs. 5 BZRG) und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Abs. 1 GewO) zu verlangen. Wenn auf Grund des bisherigen Aufenthalts des Ausländers anzunehmen ist, daß in diesen Zeugnissen gewerberechtlich bedeutsame Tatsachen nicht mehr bzw. noch nicht enthalten sind, kann auf die Vorlage der ausländischen und der deutschen Führungszeugnisse usw. verzichtet werden. Entsprechendes gilt für nach dem Gewerberecht erforderliche Nachweise über sonstige persönliche Verhältnisse.

**Zuverlässigkeitsprüfung bei sog. Vertrauengewerbe**

In den Fällen, in denen die Zuverlässigkeit auch bei nicht erlaubnispflichtigen Tätigkeiten zu prüfen ist (z. B. bei der Erstattung von Gewerbeanzeigen für sogenannte Vertrauengewerbe), und die persönlichen Verhältnisse nicht zweifelsfrei bekannt sind, sind diese Zeugnisse von Amts wegen einzuholen; Nr. 1.1.1 Satz 2 gilt entsprechend.

**Besondere gewerberechtliche Regelungen**

In einigen Gewerbebereichen unterliegen Ausländer, soweit in Vorschriften der EG (vgl. Nr. 2.), in zwischenstaatlichen Verträgen (vgl. Nr. 3.) oder im NATO-Truppenstatut (vgl. Nr. 4.) nicht etwas anderes bestimmt ist, besonderen gewerberechtlichen Regelungen.

**Stehendes Gewerbe**

Im Bereich des stehenden Gewerbes gelten besondere gewerberechtliche Vorschriften für

1.2.1.1 die Tätigkeit ausländischer juristischer Personen nach § 12 GewO (allgemeine Genehmigungspflicht, jedoch nicht für EG-Unternehmen im Sinne des § 12a GewO). Ob ausländische Personengesellschaften eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und damit als ausländische juristische Personen zu behandeln sind, bestimmt sich nach ihrem Heimatrecht. Bei Gewerbeanzeigen ausländischer juristischer Personen ist Nr. 6.4.1 AA §§ 14, 15 und 55c GewO, RdErl. v. 24. 6. 1980 (SMBI. NW. 71011), zu beachten;

1.2.1.2 die Herstellung, Bearbeitung und Instandsetzung von Schußwaffen und Munition sowie den Handel mit Schußwaffen und Munition nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 WaffG (Erlaubnis kann Ausländern versagt werden; jedoch für EG-Staatsangehörige Liberalisierung nach § 1 Abs. 1 der 2. WaffV); die Herstellung, das Inverkehrbringen und Befördern von Kriegswaffen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 KWKG (Genehmigung kann Ausländern versagt werden; dies gilt im Hinblick auf Art. 223 Abs. 1 Buchstabe b des EG-Ver-

trages auch für EG-Staatsangehörige); den Umgang, den Verkehr und die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SprengG (Erlaubnis kann Ausländern versagt werden; jedoch für EG-Staatsangehörige Liberalisierung nach § 38 Abs. 1 der 1. SprengV);

- 1.2.1.3 den Kleinhandel mit unedlen Metallen nach § 2 Abs. 2 UMG (Erlaubnis kann Ausländern – ausgenommen EG-Staatsangehörige – mangels Bedürfnisses versagt werden);
- 1.2.1.4 Buchmacher nach § 2 Abs. 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes (Erlaubnis darf nur deutschen Staatsangehörigen und EG-Staatsangehörigen erteilt werden);
- 1.2.1.5 Bezirksschornsteinfegermeister nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 SchfG i.V.m. § 1 Nr. 3 SchfV (zum Bezirksschornsteinfegermeister können nur deutsche Staatsangehörige bestellt werden).

#### 1.2.2 Reisegewerbe

Mit Ausnahme der EG-Staatsangehörigen (vgl. Nr. 2.6) und soweit in zwischenstaatlichen Verträgen nicht etwas anderes (z. B. eine Inländerbehandlung im Sinne der Nr. 3.1) bestimmt ist, richtet sich die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer nach der Ausländer-Reisegewerbeverordnung (AuslReiseGewV); im übrigen gelten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AuslReiseGewV die Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung.

##### 1.2.2.1 Erfordernis der Reisegewerbekarte

Nach § 2 AuslReiseGewV bedarf ein Ausländer für die Ausübung einer Reisegewerbetätigkeit im Inland einer Reisegewerbekarte auch für die Fälle des § 55a GewO. Eine ausländische Gewerbelegitimationskarte genügt dafür nicht. In den Fällen des § 55b Abs. 1 GewO ist auch für Ausländer eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich; bei selbständigen Reisegewerbetreibenden besteht dafür eine Anzeigepflicht nach § 55c GewO (vgl. dazu auch Nr. 3.7.1 AA §§ 14, 15 und 55c GewO).

##### 1.2.2.2 Versagung der Reisegewerbekarte

Die Reisegewerbekarte ist dem Ausländer zu versagen, wenn einer der in § 57 GewO genannten Gründe vorliegt; ferner in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 AuslReiseGewV, soweit keine Ausnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 5a AuslReiseGewV gegeben sind. Dabei ist die Frage der ausländerrechtlichen Aufenthaltserlaubnis vorab zu klären (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AuslReiseGewV – vgl. dazu Nr. 5.1.1 Abs. 4). Soll das Reisegewerbe unselbstständig ausgeübt werden, so gilt dies auch für die Arbeitseraubnis. Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AuslReiseGewV vorgeschriebene Prüfung des Bedürfnisses ist sowohl für die erstmalige Zulassung zum Reisegewerbe als auch nach § 5 Abs. 3 Satz 4 AuslReiseGewV für die Ausdehnung des Geltungsbereichs einer Reisegewerbekarte auf einen weiteren Bezirk durchzuführen. Dazu ist eine Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung (falls sich eine diesbezügliche Äußerung nicht schon bei den Ausländerakten befindet; vgl. dazu Nr. 5.1.1 Abs. 4 Satz 2) einzuholen.

In Anbetracht der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung durch den örtlichen Handel, durch deutsche Reisegewerbetreibende sowie durch Reisegewerbetreibende aus EG-Staaten und die nach § 5a AuslReiseGewV zuzulassenden Ausländer wird das Vorliegen eines Bedürfnisses für die Ausübung des Reisegewerbes von Haus zu Haus durch weitere Ausländer nur in besonderen Fällen anerkannt werden können.

##### 1.2.2.3 Weitere Versagungsgründe

Die Reisegewerbekarte kann Ausländern außerdem in den Fällen des § 57a GewO versagt werden, ferner in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 3 AuslReiseGewV. Die Frage, ob ein Ausländer volljährig im

Sinne des § 57a Abs. 1 Nr. 3 GewO ist, beurteilt sich nach dem Recht des Staates, dem die betreffende Person angehört (vgl. Art. 7 EGBGB); in Zweifelsfällen können Standesämter oder deren Aufsichtsbehörden um entsprechende Auskunft gebeten werden.

##### 1.2.2.4 Begleiterlaubnis

Die Versagung einer Begleiterlaubnis richtet sich nach § 62 Abs. 2 und 3 GewO; ferner nach § 3 Abs. 3 AuslReiseGewV, wenn die Begleitperson Ausländer ist.

Ist die Begleitperson Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EG, so finden auch für die Erteilung der Begleiterlaubnis die Vorschriften Anwendung, die für deutsche Begleitpersonen gelten.

##### 1.2.2.5 Geltungsdauer und -bereich der Reisegewerbekarte

Für die Geltungsdauer und den örtlichen Geltungsbereich der dem Ausländer auszustellenden Reisegewerbekarte ist § 5 AuslReiseGewV maßgebend. Für die in § 5a AuslReiseGewV genannten Ausländer gilt dagegen § 60 GewO. Die Reisegewerbekarte für Ausländer wird durch die örtliche Ordnungsbehörde ausgestellt. Soweit es sich um die Ordnungsbehörde einer kreisangehörigen Gemeinde handelt, gilt die Reisegewerbekarte im gesamten Kreisgebiet (§ 5 Abs. 3 AuslReiseGewV).

##### 1.2.2.6 Entziehung der Reisegewerbekarte

Die einem Ausländer ausgestellte Reisegewerbekarte kann diesem außer aus den in § 58 GewO bezeichneten Gründen nur unter den Voraussetzungen des § 6 AuslReiseGewV entzogen werden.

Auf die Entziehung der Begleiterlaubnis (§ 62 Abs. 1 GewO) findet § 62 Abs. 2 Satz 2 GewO Anwendung.

##### 1.2.2.7 Untersagung der Ausübung des Reisegewerbes

Soweit der Ausländer einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, kann ihm nach § 59 GewO die Ausübung des Reisegewerbes untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 oder des § 57a Abs. 1 Nr. 1 GewO vorliegen.

#### 1.2.3 Marktgewerbe

Für die Teilnahme von Ausländern an festgesetzten Messen, Ausstellungen oder Märkten bestehen keine besonderen gewerberechtlichen Vorschriften. Die sogenannten Marktprivilegien (z. B. Freistellung von der Reisegewerbekartenpflicht) gelten auch für Ausländer.

#### 2. EG-Regelungen

##### 2.1 Geltungsbereich der EG-Vorschriften

Im Bereich des Niederlassungsrechts und des Dienstleistungsverkehrs (Art. 52 bis 66 des EWG-Vertrages vom 25. März 1957 – BGBl. II S. 766 –) sind innerhalb der Mitgliedstaaten Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande (zur Frage, welche Besitzer eines ausländischen Reisepasses als EG-Staatsangehörige anzusehen sind, vgl. AuslVwV/AA NW – Anhang 3 – RdErl. v. 27. 7. 1977 SMBI. NW. 28), auch soweit besondere EG-Richtlinien nicht bestehen, etwaige gewerberechtliche Niederlassungsbeschränkungen gegenüber EG-Staatsangehörigen nicht mehr anzuwenden (vgl. dazu Nr. 2.5).

Dies gilt jedoch nicht für die Staaten Andorra, Monaco, San Marino, den Vatikanstaat, die Färöer-Inseln, die britischen Kanalinseln und die Insel Man, ferner nicht für die mit der EG assoziierten Länder und Gebiete (daher finden beispielsweise § 12a GewO oder § 1 Abs. 2 AuslReiseGewV auf Unternehmen oder Personen aus assoziierten Ländern und Gebieten keine Anwendung); die französischen überseeischen Departements (Französisch Guaya-

na sowie die Inseln Guadeloupe, Martinique und La Réunion) gelten jedoch als Gemeinschaftsgebiet (Art. 227 EWG-Vertrag i.V.m. dem Beschuß des Rates vom 25. 2. 1964, Amtsbl. S. 1484).

## 2.2 Zuverlässigsprüfung

Sofern für ein gewerberechtliches Erlaubnisverfahren eine Prüfung bzw. ein Nachweis der Zuverlässigkeit oder der geordneten Vermögensverhältnisse vorgeschrieben ist, gilt folgendes:

Von EG-Staatsangehörigen kann nur der Nachweis der Zuverlässigkeit oder Konkursfreiheit verlangt werden. Einzelheiten regelt die in Nr. 2.4 erwähnte Bekanntmachung der EG-Kommission vom 13. 7. 1974. Hiernach hat der EG-Staatsangehörige einen Strafregisterauszug oder eine gleichwertige Urkunde seines Herkunftslandes und eine Bescheinigung über die Konkursfreiheit vorzulegen. Die Vorlage des Strafregisterauszuges oder der gleichwertigen Urkunde hat daher nach der o.g. Bekanntmachung die Wirkung, daß sich die Zuverlässigsprüfung eines EG-Staatsangehörigen (in bezug auf seine Tätigkeit in seinem Heimat- oder Herkunftsland) auf die sich aus diesen Urkunden ergebenden Tatsachen beschränkt und daß ein Ausländer als zuverlässig anzusehen ist, wenn in diesen Urkunden keine Strafen verzeichnet sind. Entsprechendes gilt für die Bescheinigung über die Konkursfreiheit. Weitere Nachweise können für den vorstehend behandelten Zeitraum daher nicht verlangt werden.

Ist der Ausländer im Inland eine Zeit lang (etwa ein Jahr oder länger) ansässig oder gewerblich tätig gewesen, so ist für diesen Zeitraum eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralsregister vorzulegen. Sofern es auf eine Prüfung der Vermögensverhältnisse (z.B. nach § 34c Abs. 2 Nr. 2 GewO) ankommt, ist dann auch bei den Amtsgerichten, in deren Bezirk der Ausländer einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hat oder gehabt hat, eine Auskunft einzuholen, ob über dessen Vermögen ein Konkurs- oder gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, ein Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen, oder er in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 915 ZPO) eingetragen worden ist. Sofern die Aufnahme der Tätigkeit von weiteren Nachweisen abhängig ist, hat der Ausländer diese für den Zeitraum seiner inländischen Tätigkeit ebenfalls zu erbringen. Nr. 1.1.1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## 2.3 Sachkundeprüfung

Nach den zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für verschiedene Gewerbe erlassenen EG-Richtlinien können Angehörige eines Mitgliedstaates bei Aufnahme einer Tätigkeit in einem anderen Land der Gemeinschaft eine – dort geforderte – Ausbildung, Befähigung oder sonstige erforderliche Kenntnisse durch eine von einer zuständigen Behörde oder Stelle des Herkunftslandes ausgestellte Bescheinigung nachweisen, aus der sich ergibt, daß der Betreffende während eines – in den Richtlinien bestimmten – Zeitraumes die betreffende Tätigkeit im Herkunftsland ausgeübt hat. Dies gilt auch für deutsche Staatsangehörige, die in einem anderen EG-Staat diese Tätigkeit in gleicher Weise ausgeübt haben.

Von Bedeutung sind die Bescheinigungen vor allem für verschiedene Bereiche des Handels und des Handwerks. Der Nachweis der Sachkunde, der Sachkenntnis oder der fachlichen Eignung nach § 4 Abs. 2 EHG, nach § 2 Abs. 4 UMG oder nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen kann durch die in § 3 Abs. 5 der 1. DV Niederlassungsfreiheit EWG genannte Bescheinigung über die Ausübung entsprechender, in § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung nach Art und Dauer näher beschriebenen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat geführt werden. Entsprechende Regelungen treffen auf dem Milchsektor § 2 der Milch-Sachkunde-Verordnung, für den Waffenhandel § 2 der 2. WaffV, im Sprengstoffbereich die §§ 39, 40 der 1. SprengV so-

wie hinsichtlich handwerklicher Tätigkeiten für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (§§ 7 Abs. 3, 8 HwO) die VO Handwerk EWG.

Der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG genannte Unterrichtsnachweis ist jedoch auch von Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten zu erbringen, weil es sich dabei nicht um einen Befähigungsnachweis im Sinne des Art. 4 der in Nr. 2.4 genannten EG-Richtlinie über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste – Restaurations- und Schankbetriebe, Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe – handelt.

## 2.4 Ausstellung der Bescheinigungen

Die Kommission hat die in den einzelnen Mitgliedstaaten der EG zuständigen Behörden und Stellen bekanntgemacht, die für die Ausstellung der Bescheinigungen nach den oben erwähnten Richtlinien zuständig sind und für die Ausstellung dieser Bescheinigung die Verwendung eines Standardformulars empfohlen. Diese Bekanntmachung der EG-Kommission (ABl. EG vom 13. 7. 1974 Nr. C 81/1) ist als Anlage auszugsweise abgedruckt.

Wenngleich sich diese Bekanntmachungen ausdrücklich nur auf die dort genannten gewerblichen Betätigungen beziehen, so können sie doch auch als Grundlage für eine Anerkennung von Bescheinigungen beispielsweise über die Zuverlässigkeit oder Sachkunde von Angehörigen der Mitgliedstaaten der EG dienen, die andere gewerbliche Tätigkeiten ausüben wollen, z. B. im Bereich des Reisegewerbes nach Art. 3 der EG-Richtlinie vom 16. 1. 1975 Nr. 75/369/EWG, ABl. EG vom 30. 6. 1975 Nr. L 167/29. Dies gilt jedoch nicht für die in § 1 Abs. 1 VO Handwerk EWG ausdrücklich ausgenommenen Handwerkszweige.

Für die Abnahme eidesstattlicher Erklärungen, die nach den EG-Richtlinien an die Stelle der Bescheinigungen über die Konkursfreiheit treten können, sind nach § 1 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1709) in der Bundesrepublik Deutschland die Notare, für eidesstattliche Versicherungen deutscher Staatsangehöriger innerhalb ihres Amtsbezirkes auch die Konsuln zuständig.

## 2.5 Bereiche ohne EG-Richtlinien

Für diejenigen gewerblichen Tätigkeiten, die noch nicht durch besondere Richtlinien liberalisiert wurden sind, gilt folgendes:

Der Europäische Gerichtshof hat in seinen Urteilen vom 21. 5. 1974 (GewArch 1974 S. 297) und vom 3. 12. 1974 (GewArch 1975 S. 157) die unmittelbare Anwendbarkeit der Artikel 52, 59 und 60 des EWG-Vertrages mit Wirkung vom 1. 1. 1970 (Ende der Übergangszeit) festgestellt. Das bedeutet, daß die Mitgliedstaaten etwa noch in ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestehende Beschränkungen gegenüber EG-Staatsangehörigen nicht mehr anwenden dürfen. Liberalisierungsrichtlinien brauchen daher nicht mehr erlassen zu werden; die oben unter Nr. 2.2 bis 2.4 angeführten Regelungen behalten jedoch weiterhin ihre Bedeutung.

## 2.6 Reisegewerbe

Hinsichtlich der Ausübung des Reisegewerbes sind EG-Staatsangehörige wie Inländer zu behandeln. Die Ausländer-Reisegewerbeverordnung ist auf sie nicht anzuwenden (vgl. § 1 Abs. 2 AuslReiseGewV). Zur Ausstellung einer Reisegewerbekarte ist der Vordruck für Inländer zu verwenden. Falls im Vordruck noch nicht enthalten, ist bei griechischen Staatsangehörigen in dem in der Inländerreisegewerbekarte eingedruckten Hinweis, daß diese auch für EG-Staatsangehörige gilt, bei der Aufzählung der EG-Mitgliedstaaten noch „Griechenland“ anzu-

fügen. Gleches gilt für die Erteilung einer Begleiterlaubnis (vgl. dazu auch Nr. 1.2.2.4 Abs. 2).

### 3. Zwischenstaatliche Verträge

Aus den mit anderen Staaten geschlossenen Freundschafts-, Handels- oder Niederlassungsverträgen usw. (deren Fundstellen in dem als Beilage zum BGBl. II erscheinenden „Fundstellennachweis für völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR“ angegeben sind) können sich unterschiedliche Auswirkungen hinsichtlich der in Nr. 1.2 aufgeführten gewerberechtlichen Regelungen für Ausländer ergeben.

#### 3.1 Inländerbehandlung, Gegenseitigkeit, Meistbegünstigung, Wohlwollensklausel

Die hier in Betracht kommenden Staaten sind nachfolgend unter Nr. 3.2 aufgeführt. Diese Verträge nehmen ausländische juristische Personen von der Genehmigungspflicht nach § 12 GewO nicht aus.

##### - Inländerbehandlung

Soweit die mit diesen Staaten abgeschlossenen Verträge eine „Inländerbehandlung“ vorsehen, können die betreffenden Ausländer eine gewerbliche Tätigkeit unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer aufnehmen und ausüben. Diese Inländerbehandlung kann allerdings auf bestimmte gewerbliche Tätigkeiten beschränkt oder nur unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Gegenseitigkeit, mehrjähriger inländischer Aufenthalt) eingeräumt sein.

##### - Gegenseitigkeit

Gegenseitigkeit bedeutet, daß die betreffende gewerbliche Tätigkeit einerseits von deutschen Gewerbetreibenden in dem Vertragsstaat, andererseits von dessen Staatsangehörigen auch in der Bundesrepublik ausgeübt werden kann. Ist der Gewerbeüberwachungsbehörde nicht bekannt, ob die Gegenseitigkeit im o. a. Sinne gewährleistet ist, kann sie von dem betreffenden Ausländer die Vorlage einer Bestätigung der in seinem Heimatland für die gewerbliche Betätigung deutscher Staatsangehöriger zuständigen Behörden mit einer Stellungnahme der zuständigen deutschen Auslandsvertretung fordern, daß dort deutsche Staatsangehörige die betreffende gewerbliche Tätigkeit in gleicher Weise wie Inländer ausüben dürfen. Die Gewerbeüberwachungsbehörde kann in diesen Fällen aber auch von den Kammerorganisationen Auskunft einholen. Können diese eine solche Auskunft nicht geben, so besteht die Möglichkeit, auf dem Dienstweg über das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr die Äußerung einer deutschen Auslandsvertretung in dem Herkunftsstaat des Ausländer herbeizuführen.

##### - Meistbegünstigung

Wenn Verträge eine Meistbegünstigungsklausel enthalten, wird Angehörigen der Vertragsstaaten eine gewerberechtliche Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die Angehörigen eines dritten Staates unter gleichartigen Voraussetzungen auf dem betroffenen Gebiet gewährt wird. Soweit in Verträgen für bestimmte Tätigkeiten (z. B. das Reisegewerbe) Inländerbehandlung ausgeschlossen wird, kann diese auch über eine Meistbegünstigungsklausel nicht beansprucht werden.

##### - Wohlwollensklausel

Zwischenstaatliche Verträge enthalten oft eine sogenannte Wohlwollensklausel oder können dagehend ausgelegt werden (wie z. B. das Europäische Niederlassungsabkommen – ENA – hinsichtlich Norwegen und Schweden). Derartige Wohlwollensklauseln haben gewerberechtlich nur eine geringe Bedeutung, da ohnehin für Ausländer, von wenigen Ausnahmen abgesehen, Gewerbefreiheit besteht. Ein Anwendungsbereich ergibt sich jedoch bei den nach Nrn. 1.2.1.2 und

1.2.1.3 zu treffenden Ermessensentscheidungen sowie bei der in Nr. 1.2.2.2 erwähnten Bedürfnisprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 AuslReiseGewV. Diese Bestimmungen sind wohlwollend zu Gunsten des betreffenden Ausländer auszulegen. Eine Verpflichtung zur wohlwollenden Behandlung kann sich auch aus einer Meistbegünstigungsklausel ergeben. Eine erhebliche Bedeutung kommt der Wohlwollensklausel im Ausländerrecht bei der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zu (s. Nr. 5.2.2).

### 3.2 Vertragsstaaten

Dementsprechend ist für Staatsangehörige aus den nachstehend aufgeführten Staaten gewerberechtlich folgende Behandlung geboten:

Dominikanische Republik: Wohlwollende Behandlung;

Indonesien: Wohlwollende Behandlung;

Iran: Inländerbehandlung bei Gegenseitigkeit, ausgenommen die in Nrn. 1.2.1.4, 1.2.1.5 und 1.2.2 genannten Tätigkeiten, insoweit wohlwollende Behandlung;

Japan: Wohlwollende Behandlung;

Norwegen: Wohlwollende Behandlung;

Österreich: Inländerbehandlung, ausgenommen die in Nr. 1.2.2 erwähnte Tätigkeit, insoweit wohlwollende Behandlung;

Philippinen: Wohlwollende Behandlung;

Portugal: Wohlwollende Behandlung;

Schweden: Wohlwollende Behandlung;

Schweiz: Wohlwollende, nach ununterbrochenem inländischen Aufenthalt von 10 Jahren Inländerbehandlung;

Spanien: Inländerbehandlung, ausgenommen die in Nrn. 1.2.1.2, 1.2.1.4, 1.2.1.5 und 1.2.2 erwähnten Tätigkeiten, insoweit wohlwollende Behandlung;

Sri Lanka: Wohlwollende Behandlung;

Thailand: Wohlwollende Behandlung;

Türkei: Inländerbehandlung bei Gegenseitigkeit, ausgenommen die in Nrn. 1.2.1.4, 1.2.1.5 und 1.2.2 erwähnten Tätigkeiten;

USA: Inländerbehandlung bei Gegenseitigkeit, ausgenommen die in Nr. 1.2.2 erwähnte Tätigkeit, insoweit wohlwollende Behandlung.

### 4. NATO-Truppenstatut

Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte, deren ziviles Gefolge und deren Angehörige sind nach Art. 6 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (BGBl. 1961 II S. 1190) auch dann vom Erfordernis einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung befreit, wenn sie eine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Sie unterliegen jedoch grundsätzlich den gewerberechtlichen Bestimmungen auch dann, wenn sie die gewerbliche Tätigkeit nur bei Mitgliedern der Stationierungsstreitkräfte, dem zivilen Gefolge oder deren Angehörigen ausüben.

Bei der Ausübung des Reisegewerbes nur bei den Stationierungsstreitkräften, deren zivilem Gefolge oder deren Angehörigen durch einen Staatsangehörigen des betreffenden Entsenderstaates entfällt jedoch nach § 5 a Nr. 3 AuslReiseGewV eine Bedürfnisprüfung.

Ausnahmen hiervon gelten für die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren ziviles Gefolge im Rahmen des Art. 53 des Zusatzabkommens, jedoch nur unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen. Von Bedeutung ist dabei insbesondere, daß Art. 53 des Zusatzabkommens nur innerhalb der einer Stationierungsstreitkraft zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften gilt und gleichrangige oder höherwertige eigene Vorschriften tatsächlich zur Anwendung kommen müssen. Die gem. Art. 71 und 72 des Zusatzabkommens unter den in diesen Bestimmungen bezeichneten Voraussetzungen geltende Befreiung bestimmter Organisationen (vgl. die auf Art. 71 und 72 verweisenden Bestimmungen des

Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen – BGBl. 1961 II S. 1313 –) gilt für einzelne Personen nur, soweit sie im Rahmen der Aufgaben und für diese Organisationen tätig werden.

## 5. Zusammenarbeit der Gewerbeüberwachungsbehörden mit den Ausländerbehörden

### 5.1 Aufenthaltserlaubnis und Auflagen

Ausländer, die sich zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im Inland aufhalten wollen, benötigen eine hierzu berechtigende ausländerrechtliche Aufenthaltserlaubnis, soweit sie davon nicht befreit sind (wie z. B. heimatlose Ausländer nach § 2 Abs. 2 AuslG).

Sofern die Ausländerbehörde die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausschließt, vermerkt sie gemäß Nr. 15 zu § 7 AuslVwV in der Aufenthaltserlaubnis: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“. Wird der Ausschluß auf Erwerbstätigkeiten bestimmter Art beschränkt, so wird dies besonders vermerkt. Bei ausländischen Arbeitnehmern wird folgende Formulierung verwendet: „Selbständige Erwerbstätigkeit oder vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeiten nicht gestattet.“

Unter „vergleichbaren unselbständigen Erwerbstätigkeiten“ sind ausländerrechtlich z. B. zu verstehen die Tätigkeiten als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (z. B. als Geschäftsführer einer GmbH), als leitender Angestellter mit Generalvollmacht oder Prokura, als unselbständiger Reisegewerbetreibender oder als Stellvertreter. Vor einer Änderung dieser Beschränkungen nimmt die Ausländerbehörde Verbindung mit der zuständigen Gewerbeüberwachungsbehörde auf und hört die zuständige Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder sonstige öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen.

### 5.1.1 Unterrichtung der Ausländerbehörde

Gibt ein Ausländer zu erkennen, daß er ein Gewerbe auszuüben beabsichtigt (z. B. durch eine Gewerbeanmeldung oder einen Antrag auf Erteilung einer Gewerbegenehmigung, einer Reisegewerbe-karte oder einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO zur Eintragung in die Handwerksrolle usw.), so ist von der für den Vollzug der betreffenden Vorschrift zuständigen Behörde wie folgt zu verfahren: Wenn ein Ausländer, der sich zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im Inland aufhalten will, bei der Gewerbeüberwachungsbehörde eine Gewerbegenehmigung beantragt oder eine Gewerbeanzeige erstattet, ohne im Besitz einer hierzu berechtigenden Aufenthaltserlaubnis zu sein, ist er darauf hinzuweisen, daß Ausländer einer Aufenthaltserlaubnis der dafür zuständigen Ausländerbehörde bedürfen, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist, soweit sie davon nicht besonders befreit sind (vgl. dazu hinsichtlich der Gewerbeanzeigen Nr. 6.3.3 Hinweis Nr. 5 AA §§ 14, 15 und 55c GewO).

Die Gewerbeüberwachungsbehörde unterrichtet die Ausländerbehörde, wenn ein Ausländer ein Gewerbe anmeldet, einen Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung stellt oder die Gewerbeüberwachungsbehörde auf andere Weise davon Kenntnis erhält, daß ein Ausländer ein Gewerbe aufgenommen hat oder aufzunehmen beabsichtigt.

Abgesehen von EG-Staatsangehörigen ist über eine gewerberechtliche Genehmigung erst nach Klärung der Frage der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde zu entscheiden. Es wird sich in der Regel empfehlen, daß die Gewerbeüberwachungsbehörde über den betreffenden Ausländer auch bei der Ausländerbehörde Auskünfte einholt oder die bei dieser geführten Ausländerakten bezieht.

Die Gewerbeüberwachungsbehörde hat die Ausländerbehörde ferner unverzüglich zu unterrichten, falls dem Ausländer eine Gewerbegenehmigung versagt, entzogen oder die Ausübung eines Gewer-

bes untersagt worden ist. Ebenso hat sie die Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn ihr bei einem Ausländer Tatbestände (z. B. ein Verstoß gegen gewerberechtliche Vorschriften) bekannt werden, die zu ausländerrechtlichen Maßnahmen, namentlich zur Ausweisung oder zur Versagung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis führen können.

### 5.1.2 Unterrichtung der Gewerbeüberwachungsbehörde

Teilt die Ausländerbehörde mit, daß sie einen gewerbetreibenden Ausländer ausgewiesen oder seinen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt hat, so soll die Gewerbeüberwachungsbehörde prüfen, ob Maßnahmen zur Gewerbeuntersagung, Entziehung der Gewerbeerlaubnis, Verhinderung der Fortsetzung des Betriebes und dgl. zu treffen sind.

### 5.2 Stellungnahmen gegenüber der Ausländerbehörde

Wenn die Ausländerbehörde vor ihrer Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis die Gewerbeüberwachungsbehörde beteiligt, hat diese unter Berücksichtigung der von der Ausländerbehörde eingeholten Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Berufsvertretungen und unter Berücksichtigung etwaiger einschlägiger Bestimmungen des EG-Rechts und zwischenstaatlicher Vereinbarungen (vgl. Nrn. 2. und 3.) eine Stellungnahme gegenüber der Ausländerbehörde abzugeben. Dabei ist im einzelnen folgendes zu berücksichtigen:

#### 5.2.1 EG-Staatsangehörige

Bei EG-Staatsangehörigen ist mitzuteilen, ob eine gewerberechtliche Erlaubnis erforderlich ist und ob diese schon erteilt wurde.

#### 5.2.2 Ausländer aus Vertragsstaaten – Wohlwollensklausel

Bei Ausländern, für die in zwischenstaatlichen Verträgen eine Verpflichtung zur wohlwollenden Behandlung vereinbart ist bzw. der zwischenstaatliche Vertrag dahingehend ausgelegt werden kann, ergibt sich kein Anspruch auf uneingeschränkte, die gewerbliche Tätigkeit mitumfassende Aufenthaltserlaubnis. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist jedoch das behördliche Ermessen erheblich eingeschränkt.

Im einzelnen sind bei der Abfassung der Stellungnahme gegenüber der Ausländerbehörde die unter Nr. 7.15/3 AuslVwV/AA NW dargelegten Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

#### 5.2.3 Ausländer aus Vertragsstaaten – Inländerbehandlung

Soweit die Bundesrepublik Deutschland in zwischenstaatlichen Verträgen für die Staatsangehörigen des Vertragsstaates die Ausübung wirtschaftlicher und beruflicher Tätigkeiten unter den gleichen Bedingungen wie für Inländer vereinbart hat, betrifft dieser Grundsatz der Inländerbehandlung nur die gewerberechtliche Prüfung. Er schließt die Ausübung ausländerrechtlichen Ermessens durch die Ausländerbehörde bei der Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis – und hier ggf. auch wirtschaftspolitische Erwägungen – nicht aus.

#### 5.2.4 Sonstige Ausländer

Bei sonstigen Ausländern ist mitzuteilen,

- ob eine gewerberechtliche Erlaubnis erforderlich ist;
- ob gewerberechtliche Gründe gegen die geplante Tätigkeit sprechen (z. B. daß ein Bedürfnis im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AuslReiseGewV nicht besteht).

Soweit dies aufgrund der von den Ausländerbehörden übermittelten oder der Gewerbeüberwachungsbehörde bereits vorliegenden Unterlagen

möglich ist, sollen dabei auch etwaige Bedenken gegen die gewerberechtliche Zuverlässigkeit des betreffenden Ausländers mitgeteilt werden;

- ob wirtschaftspolitische Bedenken der beabsichtigten Tätigkeit entgegenstehen.

Hierbei sind die unter Nr. 15 Abs. 2 zu § 7 AuslVwV genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

#### 5.2.5 Ausländer aus Österreich und Schweden

Bei **österreichischen** Staatsangehörigen ist aufgrund der mit Österreich getroffenen Vereinbarungen von wirtschaftspolitischen Erwägungen abzusehen. Dies gilt auch für **schwedische** Staatsangehörige, die sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

#### 6. Schlußbestimmungen

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 1. 6. 1976 (SMBI. NW. 7100) wird aufgehoben.

### Anlage

#### Auszugsweise

#### BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

(Abl. EG vom 13. 7. 1974 Nr. C 81 S. 1)

betreffend Nachweise, Erklärungen und Bescheinigungen, die in den bis zum 1. Juni 1973 vom Rat erlassenen Richtlinien auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs vorgesehen sind und sich beziehen auf

- die Zuverlässigkeit
- die Konkursfreiheit
- die Art und Dauer der in den Herkunftsländern ausgeübten Berufstätigkeiten.

Durch den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu den Europäischen Gemeinschaften ist eine Neufassung der auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts und der Dienstleistungen veröffentlichten Bekanntmachungen der Kommission erforderlich geworden.

Der nachstehende Wortlaut enthält die auf den neuesten Stand gebrachten Angaben der Mitgliedstaaten über zuständige Behörden und Stellen für die Abgabe bzw. Entgegennahme von Erklärungen und Nachweisen über

- I. Zuverlässigkeit und Konkursfreiheit;
- II. erlernte oder ausgeübte Berufstätigkeiten nebst Muster eines einheitlichen Formulars gemäß Anlage 1 (nicht abgedruckt);
- III. berufs- oder standesrechtliche Maßnahmen.

Die von dieser Bekanntmachung erfaßten Richtlinien sind in Anlage 2 aufgeführt (nicht abgedruckt).

Damit sind folgende Mitteilungen, Bekanntmachungen und Empfehlungen der Kommission gegenstandslos geworden (nicht abgedruckt).

#### I.

Die in Anlage 2 (nicht abgedruckt) dieser Bekanntmachung aufgeführten, auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts und der Dienstleistungen vom Rat erlassenen Richtlinien zur Aufhebung der Beschränkungen bestimmen jeweils in einem durch den Beitragsvertrag (\*) abgeänderten Artikel:

Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in der Richtlinie genannten Tätigkeiten ein Zuverlässigkeitsnachweis und der Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einer dieser beiden Nachweise verlangt, so erkennt dieses Land bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder in Erman-

gelung dessen die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslands ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus denen sich ergibt, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

Wird im Heimat- oder Herkunftsland ein Zuverlässigkeitsnachweis oder eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann das betreffende Dokument durch eine eidesstattliche Erklärung – oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung – ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftslands, die eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen, abgegeben hat. Die Erklärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch von einer hierzu befugten, für den Beruf des Betreffenden zuständigen Stelle dieses Landes abgegeben werden.

Nach Mitteilung der Mitgliedstaaten sind für die Ausstellung von Bescheinigungen über den Nachweis

#### 1. der Zuverlässigkeit und

#### 2. der Konkursfreiheit

die nachstehend genannten Behörden und Stellen zuständig:

#### 1. Behörden und Stellen, die für die Ausstellung der Nachweise für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständig sind:

##### Deutschland

Der Generalbundesanwalt – Bundeszentralregister – in Berlin, dessen Aufgaben insoweit längstens bis zum 31. Dezember 1976 von der Staatsanwaltschaft – Registerbehörde – des Geburtsorts wahrgenommen werden, wenn sie Personen betreffen, die im Geltungsbereich des Bundeszentralregistergesetzes geboren sind; das Bundeszentralregistergesetz gilt auch im Land Berlin.

##### Belgien

Das Zentralstrafregister (Casier judiciaire central)

##### Dänemark

#### a) Für in Dänemark geborene Personen:

der Polizeidirektor (politimesteren) des Polizeibezirks des Geburtsorts; in Kopenhagen die Geschäftsstelle des Amtsgerichts (byretten justitskontor);

#### b) für im Ausland geborene Personen:

die Geschäftsstelle des Amtsgerichts (byretten justitskontor) in Kopenhagen.

##### Frankreich

#### a) Für in Frankreich geborene Personen:

das Strafregisteramt (Service du casier judiciaire), das bei der Geschäftsstelle des Obergerichts (Tribunal de grande instance) des Geburtsorts besteht;

#### b) für im Ausland geborene Personen und für Personen, deren Geburtsurkunde verlorengegangen oder deren Identität zweifelhaft ist: Das Zentralstrafregisteramt (Service du casier judiciaire central), das bei dem Justizministerium, 23, Allée d'Orléans, 44 Nantes, besteht.

##### Irland

Siehe Angaben unter I Nr. 2.

##### Italien

Die Staatsanwaltschaft (Procura della Repubblica) des Geburtsorts; die Staatsanwaltschaft des Gerichts von Rom (Procura della Repubblica del tribunale di Roma) für Ausländer und im Ausland geborene Italiener.

##### Luxemburg

Die Generalstaatsanwaltschaft (Le parquet général) – Strafregisteramt (Service du casier judiciaire).

(\*) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972.

### Niederlande

Die Abgabe eines Führungszeugnisses (Verklaring omtrent het gedrag) geschieht durch den Bürgermeister der Gemeinde, in dessen Bevölkerungsregister der Betreffende eingetragen ist; hält sich ein Antragsteller im Ausland auf, so ist die Gemeinde zuständig, in dessen Register er zuletzt eingetragen war.

### Vereinigtes Königreich

Siehe Angaben unter I Nr. 2.

- 2. Behörden und Stellen, die für die Ausstellung von Bescheinigungen darüber, daß kein Konkurs vorliegt oder für die Abnahme eidesstattlicher oder feierlicher Erklärungen über Zuverlässigkeit und Konkursfreiheit zuständig sind:**

### Deutschland

Die Notare sowie die Konsuln innerhalb ihres Amtsbezirks für die Abnahme der eidesstattlichen Erklärungen.

### Belgien

Die Notare, vor denen die eidesstattlichen Erklärungen abgegeben werden.

### Dänemark

Die Notare [der Amtsrichter (underrettsdommeren)]; in Kopenhagen („byrettens notarialskontor“) für die Abnahme der feierlichen Erklärungen.

### Frankreich

Abschnitt 2 des Strafregisters (Casier judiciaire), das entweder vom Strafregisteramt (Service du casier judiciaire) bei der Geschäftsstelle des Obergerichts (Tribunal de grande instance) des Geburtsorts oder auf Antrag ausländischer Ausländerpolizeibehörden oder ausländischer Behörden, die für landwirtschaftliche, industrielle oder Handelsgewerbe zuständig sind, vom zentralen Strafregisteramt (Service du casier judiciaire central) ausgestellt wird.

### Irland

Die Notare (Notaries Public) für die Abnahme dieser eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen.

### Italien

Die Staatsanwaltschaft (Procura della Repubblica) des Geburtsorts; die Staatsanwaltschaft des Gerichts von Rom (Procura della Repubblica del tribunale di Roma) für Ausländer und im Ausland geborene Italiener.

### Luxemburg

Die Generalstaatsanwaltschaft (Le parquet général) – Strafregisteramt (Service du casier judiciaire).

### Niederlande

Ein Notar, der eine Abschrift von einer durch ihn aufgenommenen authentischen Akte erteilt, worin die unter Eid von dem Betreffenden abgegebene Erklärung bestätigt wird.

### Vereinigtes Königreich

Für die Abnahme eidesstattlicher oder feierlicher Erklärungen

- in England, Wales und Nordirland: Die Urkundspersonen (Commissioners for Oaths), Friedensrichter (Justices of the Peace) oder Notare (Notaries Public);
- in Schottland: die Friedensrichter (Justice of the Peace) oder Notare (Notaries Public). In Schottland dürfen die Notare jedoch nur feierliche Erklärungen abnehmen.

### II

Die in Anlage 2 (nicht abgedruckt) dieser Bekanntmachung aufgeführt, auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts und der Dienstleistungen vom Rat erlassenen

Richtlinien über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen bestimmen jeweils in einem Artikel:

Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme einer der in der Richtlinie genannten Tätigkeiten von dem Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so wird die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat während bestimmter Mindestzeiten als ausreichender Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten anerkannt.

Eine von den Herkunftsstaaten hierzu bestimmte zuständige Stelle bescheinigt Art und Dauer der vom Inhaber tatsächlich ausgeübten Berufstätigkeiten (siehe unter Nr. 1).

Die Kommission empfiehlt, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Ausstellung dieser Bescheinigungen das bisher übliche und in Anlage 1 (nicht abgedruckt) beigelegte Standardformular verwenden.

- 1. Zuständige Behörden und Stellen für die Ausstellung von Bescheinigungen über Art und Dauer der im Herkunftsland ausgeübten Berufstätigkeiten:**

### Deutschland

- Für industrielle und Handelstätigkeiten:  
die Industrie- und Handelskammern;
- für handwerkliche Tätigkeiten:  
die Handwerkskammern.

### Belgien

- Für Personen, die eine (selbständige oder unselbständige) Tätigkeit in einem großen Unternehmen ausgeübt haben:  
das Ministerium für Wirtschaft (Ministère des affaires économiques);
- für Personen, die eine (selbständige oder unselbständige) Tätigkeit in einem Klein- oder Mittelbetrieb ausgeübt haben (was unter Klein- und Mittelbetrieben zu verstehen ist, wird im Gesetz vom 13. Dezember 1970 nebst Durchführungserlassen definiert), sowie Berufstätigkeiten, die einer Lizenz für Fleischer unterliegen:  
das Ministerium für den Mittelstand (Ministère des classes moyennes).

### Dänemark

- Für Einzelhandelstätigkeiten:  
Butikshandelens Fællesråd, Bredgade 73,  
1260 København K;
- für Großhandelstätigkeiten einschließlich des Hotel- und Gaststättengewerbes:  
Grosserer-Societetet, Børsen,  
1217 København K;  
Industrirådet, H.C. Andersens Boulevard 18, 1596,  
København V;
- für industrielle und handwerkliche Tätigkeiten:  
Industrirådet, H.C. Andersens Boulevard 18, 15,  
København V;  
Håndværksrådet, H.C. Andersens Boulevard 20, 1553  
København V.

### Frankreich

- Für industrielle und Handelstätigkeiten:  
die Industrie- und Handelskammern (Chambres du commerce et de l'industrie);
- für handwerkliche Tätigkeiten:  
die Handwerkskammern (Chambres des métiers);
- für Tätigkeiten in abhängiger Stellung als Betriebsleiter oder in leitender Stellung:  
die Départementsdirektionen für Arbeit (Directions départementales du travail et de l'emploi);
- für sämtliche Tätigkeiten im Falle der Verzögerung oder Ablehnung der Anträge durch die vorgenannten Stellen:  
die Départementspräfekten (Prefets des départements).

**Irland**

Grundsätzlich die Vereinigung der Handelskammern in Irland (Association of Chambers of Commerce of Ireland, 7 Clare Street, Dublin 2) mit folgender Ausnahme: für Tätigkeiten des Beherbergungsgewerbes:  
Bord Failte Eireann (Irish Tourist Board), Baggot Street Bridge, Dublin 2.

**Italien**

- Für selbständige Tätigkeiten:  
die Kammern für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft (Camere di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura);
- für unselbständige Tätigkeit in der Führung eines Betriebs:  
die Provinzarbeitsinspekteure (Ispettorati provinciali del Lavoro).

**Luxemburg**

- Für industrielle und Handelstätigkeiten:  
die Handelskammer (Chambre du commerce);
- für handwerkliche Tätigkeiten:  
die Handwerkskammer (Chambre des métiers);
- für unselbständige Tätigkeiten:  
die Privatangestelltenkammer (Chambre des employés privés).

**Niederlande**

- Für Berufstätigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Hauptbetriebsgemeinschaft Handwerk fallen, die „Hoofdbedrijfschap Ambachten“;
- für Berufstätigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Hauptbetriebsgemeinschaft Einzelhandel fallen die „Hoofdbedrijfschap voor de Detailhandel“;
- für Berufstätigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich der folgenden Körperschaften des öffentlichen Rechts fallen:
  - für die Erzeugung von und den Handel mit Agrarerzeugnissen, die „Hoofdproductschap voor Akkerbouwprodukten“;
  - für die Erzeugung von und den Handel mit Bier, die „Productschap voor Bier“;
  - für die Erzeugung von und den Handel mit Spirituosen, die „Productschap voor Gedistilleerde Dranken“;
  - für die Erzeugung von und den Handel mit Obst und Gemüse, die „Productschap voor Groenten en Fruit“;
  - für die Erzeugung von und den Handel mit Margarine, Fetten und Ölen, die „Productschap voor Margarine, Vetten en Oliën“;
  - für die Erzeugung von und den Handel mit Eiern und Geflügel, die „Productschap voor Pluimvee en Eieren“;
  - für die Erzeugung von und den Handel mit Zierpflanzen, die „Productschap voor Siergewassen“;
  - für die Erzeugung von und den Handel mit Milch und Milcherzeugnissen, die „Productschap voor Zuivel“;
  - für die Erzeugung von und den Handel mit Gartenbausatgut, die „Productschap voor Tuinbouzwaden“;
  - für die Erzeugung von und den Handel mit Vieh und Fleisch, die „Productschap voor Vee en Vlees“;
  - für die Erzeugung von und den Handel mit Fisch und Fischerzeugnissen, die „Productschap voor Vis en Visprodukten“;
  - für den Großhandel mit Zucker, Flachs, Hanf, Korbweiden und Schilfrohr, die „Hoofdproductschap voor Akkerbouwprodukten“;
- für die nicht unter a) bis c) fallenden Berufstätigkeiten die Handels- und Industriekammern (Kamers van Koophandel en Fabrieken) in deren Bereich die Berufsausübung ganz oder teilweise stattfindet.

**Vereiniges Königreich****Für alle Tätigkeiten**

- in England; Schottland und Wales:  
das Ministerium für Handel und Industrie (Department of Trade and Industry, 1. Victoria Street, London SW1H 0ET);
  - in Nordirland:  
das Handelsministerium (Department of Commerce, Chichester House, 64 Chichester Street, Belfast BT1 4JX).
- Zuständige Behörden und Stellen für die Entgegennahme von Bescheinigungen über Art und Dauer der im Herkunftsland ausgeübten Berufstätigkeiten (soweit in den Mitgliedstaaten ein Befähigungsnachweis gefordert wird):

**Deutschland**

Grundsätzlich die höhere Verwaltungsbehörde <sup>(1)</sup> mit folgenden Ausnahmen:

- für den Handel:  
grundsätzlich die untere Verwaltungsbehörde <sup>(2)</sup>;
- für den Handel (Verkehr) mit explosionsgefährlichen Stoffen:  
grundsätzlich die Gewerbeaufsichtsämter.

**Belgien**

- Für alle in Anwendung des Gesetzes vom 13. Dezember 1970 geregelten Berufstätigkeiten:  
die Handwerks- und Handelskammer (Chambre des métiers et négocios) der Provinz, in welcher die Tätigkeit erstmals ausgeübt werden oder die Niederlassung des Betriebs stattfinden soll;
- für Berufstätigkeiten, die einer Lizenz für Fleischer unterliegen, das Ministerium für den Mittelstand (Ministère des classes moyennes).

**Dänemark**

Für die Aufnahme einer Tätigkeit als Elektroinstallateur, Gas-, Wasser- und Sanitärinstallateur, Kanalbauermeister:

Ministeriet for offentlige arbejder, Slotsholmsgade 10, 1216 København K.

**Frankreich**

- Für den Nachweis des Verkaufs einer Mindestkohlenmenge: die Industrie- und Handelskammern (Chambres du commerce et de l'industrie);
- im Falle der Verzögerung oder Ablehnung der Anträge durch die vorgenannten Stellen:  
die Departementspräfekten (Préfets des départements).

**Irland****Für Tätigkeiten des Beherbergungsgewerbes:**

Bord Failte Eireann (Irish Tourist Board), Baggot Street Bridge, Dublin 2.

**Luxemburg**

Das Ministerium für den Mittelstand (Ministère des classes moyennes).

**Niederlande**

Die Handels- und Industriekammern (Kamers van Koophandel en Fabrieken), in deren Bereich die Niederlassung erfolgen soll.

<sup>(1)</sup> Höhere Verwaltungsbehörde ist in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland der Regierungspräsident, jedoch gelten folgende Ausnahmen:

Berlin: Senator für Wirtschaft;  
Bremen: Senator für Wirtschaft und Außenhandel;  
Hamburg: Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft;  
Saarland: Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft;  
Schleswig-Holstein: Minister für Wirtschaft und Verkehr;

<sup>(2)</sup> Untere Verwaltungsbehörden sind Kreis- und Stadtbehörden.

## III

Die Richtlinie des Rates 67/43/EWG vom 12. Januar 1967 (Immobilien geschäfte u.a.) bestimmt in dem durch den Beitrittsvertrag (¹) abgeänderten Artikel 8 Absätze 2 und 3:

Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in den Artikeln 2 und 3 genannten Tätigkeiten ein Nachweis darüber verlangt, daß gegen sie früher keine berufs- oder standesrechtlichen Maßnahmen (z.B. Entziehung von Berechtigungen, Ausschluß vom Beruf oder Löschung) ergangen sind, so erkennt dieses Land bei den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis eine von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslands ausgestellte Bescheinigung an, aus der sich ergibt, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

Wird eine derartige Bescheinigung im Heimat- oder Herkunftsland nicht ausgestellt, so kann das betreffende Dokument durch eine eidesstattliche Erklärung – oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung – ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftslandes, die eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen, abgegeben hat.

Von den Mitgliedstaaten sind die nachstehend aufgeführten Behörden und Stellen benannt worden:

**1. Zuständige Behörden und Stellen für die Ausstellung von Bescheinigungen darüber, daß keine berufs- oder standesrechtlichen Maßnahmen ergangen sind:**

## Deutschland

Der Generalbundesanwalt – Bundeszentralregister – in Berlin, dessen Aufgaben insoweit längstens bis zum 31. Dezember 1976 von der Staatsanwaltschaft – Registerbehörde – des Geburtsorts wahrgenommen werden, wenn sie Personen betreffen, die im Geltungsbereich des Bundeszentralregistergesetzes geboren sind; das Bundeszentralregistergesetz gilt auch im Land Berlin.

## Dänemark

- a) Für in Dänemark geborene Personen:  
der Polizeidirektor (politimesteren) des Polizeibezirks des Geburtsorts; in Kopenhagen die Geschäftsstelle des Amtsgerichts (byretten's justitskontor);
- b) für im Ausland geborene Personen:  
die Geschäftsstelle des Amtsgerichts (byretten's justitskontor) in Kopenhagen.

## Frankreich

Abschnitt 2 des Strafregisters (casier judiciaire), das entweder vom Strafregisteramt (Service du casier judiciaire) bei der Geschäftsstelle des Obergerichts (Tribunal de grande instance) des Geburtsorts oder auf Antrag ausländischer Ausländerpolizeibehörden oder ausländischer Behörden, die für landwirtschaftliche, industrielle oder Handelsgewerbe zuständig sind, vom zentralen Strafregisteramt (Service du casier judiciaire central) ausgestellt wird.

(¹) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972.

## Italien

- a) Für die An- und Verkaufsvermittlung und die Vermietung von Immobilien sowie für die Tätigkeit als Schätzer (Stimatori):  
Die Kammer für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft (Camere di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura);
- b) für die Tätigkeit als Dolmetscher (interprete):  
das Polizeipräsidium (Questura) der Provinz, in der die Tätigkeit ausgeübt wird;
- c) für die Tätigkeit der Handelsauskunftei (Uffici di informazioni commerciali):  
die Präfektur (Prefettura) der Provinz, in der die Tätigkeit ausgeübt wird.

## Luxemburg

Die Generalstaatsanwaltschaft (Le parquet général) – Strafregisteramt (Service du casier judiciaire) –, das Ministerium für Mittelstand (Ministère des classes moyennes).

**2. Zuständige Behörden und Stellen für die Abnahme eidesstattlicher oder feierlicher Erklärungen über die Abwesenheit berufs- und standesrechtlicher Maßnahmen:**

## Belgien

Die Notare, vor denen die eidesstattlichen Erklärungen abgegeben werden.

## Irland

Die Notare (Notaries Public) für die Abnahme dieser eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen.

## Niederlande

Ein Notar, der eine Abschrift von einer durch ihn aufgenommenen authentischen Akte erteilt, worin die unter Eid von dem Betreffenden abgegebene Erklärung bestätigt wird.

## Vereinigtes Königreich

Für die Abnahme eidesstattlicher oder feierlicher Erklärungen:

- a) in England, Wales und Nordirland:  
die Urkundspersonen (Commissioners for Oaths), Friedensrichter (Justices of the Peace) oder Notare (Notaries Public).
- b) in Schottland:  
die Friedensrichter (Justices of the Peace) oder Notare (Notaries Public).

In Schottland dürfen die Notare jedoch nur feierliche Erklärungen abnehmen.

(Die nachfolgenden Anlagen 1 und 2 enthalten das Formblatt der Bescheinigung über ausgeübte Tätigkeiten und ein Fundstellenverzeichnis der einschlägigen EWG-Richtlinien; sie sind nicht abgedruckt.)

**II.**  
**Innenminister**

**Personenstandswesen****53. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für  
Personenstandswesen in Bochum**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 4. 1983 –  
I B 3 / 14 – 66. 121

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk – Sitz Bochum – veranstaltet im Zusammenwirken mit dem Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe und dem Bundesverband der Deutschen Standesbeamten e.V. in der Zeit vom 7. bis 9. Juni 1983 in Bochum die 53. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen. Dies gibt mir Veranlassung, auf diese bewährte und bundesweit anerkannte Veranstaltung besonders hinzuweisen. Die Teilnahme an der Verwaltungswissenschaftlichen Halbwoche wird den Standesbeamten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden empfohlen; sie liegt im dienstlichen Interesse.

Für die diesjährige Veranstaltung ist folgende Tagungsfolge vorgesehen:

**Dienstag, den 7. Juni 1983**

14.30 Uhr	Eröffnung und Begrüßung	
14.45–16.00 Uhr	Praktische Fälle aus neuester Rechtsprechung zum Internationalen Familienrecht	Dr. Otto, Vorsitzender Richter am OLG Hamm
16.30–17.45 Uhr	Fragen des Legitimationsrechts	Univ.-Prof. Dr. Albrecht Dicke-mann, Freiburg i.Br.

**Mittwoch, den 8. Juni 1983**

9.30–10.45 Uhr	Das Internationale Zivilprozeßrecht im Visier des Gesetzgebers	Dr. Jürgen Basedow LL. M. (Harvard), Max-Planck-Institut Hamburg
11.15–12.30 Uhr	Die Anwendung des belgischen, französischen und niederländischen Namensrechts durch den deutschen Standesbeamten	Dr. Walter Pintens, Universität Leuven/Belgien
14.45–16.00 Uhr	Vorfrage im Internationalen Privatrecht und Staatsangehörigkeitsrecht	Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Fritz Sturm, Lausanne/Schweiz
16.30 Uhr	Jahresmitgliederversammlung des Fachverbandes der Standesbeamten Westfalen-Lippe	
19.30 Uhr	Geselliges Beisammensein der Tagungsteilnehmer	

**Donnerstag, den 9. Juni 1983**

9.30–10.45 Uhr	Überblick über den Stand der vorgesehenen Neuregelung des Internationalen Privatrechts	Reg.-Dir. Dr. Pirung, Bundesjustizministerium Bonn
11.00–12.30 Uhr	Standesamtliches Kolloquium	Heinz Reichard, Fachberater und Vorsitzender des Fachausschusses, Baden-Baden

**Hinweis****Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 4 v. 15. 4. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

**A. Amtlicher Teil****I Kultusminister**

Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes vom 18. Mai 1982 .....	110	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Weiterbildendes Studium Wirtschaft für Ingenieure in mittelständischen Betrieben der Haustechnik im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Köln vom 22. Februar 1983 .....	133
Besoldungsdienstalter für Lehrer mit der Befähigung für ein Lehramt mit stufenbezogenem Schwerpunkt bzw. für das Lehramt für Sonderpädagogik; hier: Anwendung des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BBesG – übliche Prüfungszeit –. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 2. 1983 .....	110	Grundordnung der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 25. Februar 1983 .....	137
Richtlinien zur Stellenausschreibung. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 1. 1983 .....	110	Grundordnung für die Fachhochschule Dortmund vom 15. Februar 1983 .....	146
Allgemeine Schulordnung; hier: Verwaltungsvorschriften (VwzASchO) zu § 5 Abs. 4 ASchO – Richtlinien zum Schülerstammblatt und zum sonstigen Datenbestand in der Schule –. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 3. 1983 .....	111	Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 31. Januar 1983 .....	152
Genehmigung von Lernmitteln – Schuljahr 1983/84 –. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 3. 1983 .....	114	Grundsätze für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Musik mit den Abschlüssen – Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, – Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, – Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und – Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 7. Dezember 1982. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 2. 1983 .....	155
Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Lernmittelfreiheitsgesetz gemäß § 4 Abs. 3 LFG. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 3. 1983 .....	116	Grundsätze für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Kunst mit den Abschlüssen – Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, – Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und – Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 6. August 1982. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 2. 1983 .....	156
Funktionalreform; hier: Delegation der Zuerkennung von Schulabschlüssen der Sekundarstufe I auf die Behörden der Regierungspräsidenten in Arnsberg und Köln. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 3. 1983 .....	117	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Lehrinstituts für Russische Sprache des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Februar 1983 .....	157
a) Geschäftsordnung für Staatliche Prüfungsämter für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen; b) Geschäftsordnung für Staatliche Prüfungsämter für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 3. 1983 .....	117	<b>B. Nichtamtlicher Teil</b>	-
Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO I); hier: Fachpraktische Ausbildung gemäß § 37 Abs. 1. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 3. 1983 .....	117	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers .....	158
Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 2. 1983 .....	117	Funktionsstellen im Auslandschuldienst .....	158
Bekanntgabe der Hauptvertrauensleute beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultusministers v. 16. 3. 1983 .....	126	Lehrgangsausschreibung des Deutschen Sportlehrerverbandes e.V. – Landesverband Nordrhein-Westfalen .....	158
Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultusministers v. 10. 3. 1983 .....	130	Wanderführerlehrgänge für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen .....	158

**II Minister für Wissenschaft und Forschung**

Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Chemie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Ruhr-Universität Bochum vom 4. März 1983 .....

130 Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen .....

**C. Anzeigenteil**

- MBl. NW. 1983 S. 632.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X